

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kurzzeitpflegeaufenthalte in den Einrichtungen der Hans Merschroth GmbH & Co. KG (nachfolgend „Einrichtung“ genannt). Sie richten sich an pflegebedürftige Personen sowie an deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder sonstige bevollmächtigte Personen.

Grundlage dieser AGB sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), insbesondere die §§ 42, 43, 72 ff. SGB XI, der Hessische Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI für stationäre Pflege sowie der zwischen der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Einrichtung erbringt Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 SGB XI im Leistungsbereich der vollstationären Pflege.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere die Pflege nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit, Unterkunft, Verpflegung sowie soziale Betreuung. Maßgeblich sind die im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI sowie in den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Inhalte.

(3) Die Pflege und Betreuung erfolgen rund um die Uhr entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sowie den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte Zimmer, Pflegepersonen oder besondere Ausstattungsmerkmale besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 3 Voraussetzungen der Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines anerkannten Pflegegrades sowie die fachliche und organisatorische Eignung der pflegebedürftigen Person für die Kurzzeitpflege in der Einrichtung.

(2) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten sowie der rechtzeitigen Klärung der Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse.

(3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Aufnahme abzulehnen oder einen bereits begonnenen Aufenthalt zu beenden, wenn die im Hessischen Rahmenvertrag oder im Versorgungsvertrag festgelegten Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht mehr erfüllt werden können.

§ 4 Vertragsabschluss und Buchung

(1) Der Kurzzeitpflegevertrag kommt durch schriftliche Buchungsbestätigung der Einrichtung und deren Annahme durch die pflegebedürftige Person bzw. die buchende Person zustande.

(2) Mit der Unterzeichnung der Buchungsbestätigung werden diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich anerkannt.

(3) Änderungen des vereinbarten Buchungszeitraums bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtung.

§ 5 Entgelte und Kostenübernahme

(1) Die Entgelte für die Kurzzeitpflege richten sich nach den jeweils gültigen Entgelt- und Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 84 ff. SGB XI in Verbindung mit dem Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

(2) Die Pflegekasse übernimmt die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 42 SGB XI sowie der individuellen Anspruchsvoraussetzungen der pflegebedürftigen Person.

(3) Die buchende Person verpflichtet sich, spätestens zum Beginn des Kurzzeitpflegeaufenthalts eine schriftliche Kostenübernahmebescheinigung der Pflegekasse vorzulegen. Diese muss insbesondere das im laufenden Kalenderjahr noch verfügbare Restbudget für Kurzzeitpflege ausweisen.

(4) Soweit keine oder keine vollständige Kostenübernahme durch die Pflegekasse erfolgt, sind die entstehenden Kosten von der pflegebedürftigen Person bzw. der buchenden Person selbst zu tragen.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt entsprechend den Regelungen des Hessischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI sowie der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen.

(2) Eigenanteile sowie nicht von der Pflegekasse übernommene Kosten werden der pflegebedürftigen Person bzw. der buchenden Person in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, alle für die Pflege, Betreuung und Abrechnung relevanten Angaben vollständig, richtig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Änderungen des Gesundheitszustandes, des Pflegegrades oder der Kostenträgerschaft sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände, Geld oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen, sofern diese nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden.

(3) Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthalts

- (1) Der Kurzzeitpflegeaufenthalt endet mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraums.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn die Voraussetzungen der Kurzzeitpflege nach dem Hessischen Rahmenvertrag oder dem Versorgungsvertrag nicht mehr vorliegen oder eine fachgerechte Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann.

§ 10 Rücktritt, Nichtantritt und Ausfallentschädigung

- (1) Ein Rücktritt vom Kurzzeitpflegevertrag ist bis zum Beginn des vereinbarten Aufenthalts grundsätzlich möglich. Der Rücktritt bedarf der Textform.
- (2) Erfolgt der Rücktritt oder Nichtantritt des Kurzzeitpflegeaufenthalts kurzfristig, das heißt innerhalb von drei Kalendertagen vor dem vereinbarten Aufnahmetermin, und kann der reservierte Pflegeplatz nicht anderweitig belegt werden, ist die Einrichtung berechtigt, eine angemessene Ausfallentschädigung zu berechnen.
- (3) Die Ausfallentschädigung beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. Pflegebedingte Aufwendungen und Pflegevergütungen werden nicht berechnet.
- (4) Eine Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, wenn der Rücktritt oder Nichtantritt aus einem wichtigen Grund erfolgt, insbesondere bei unvorhersehbarer akuter Erkrankung, Krankenhausaufnahme oder Tod der pflegebedürftigen Person.
- (5) Der pflegebedürftigen Person bzw. der buchenden Person bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Einrichtung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 35 ff. SGB I und §§ 67 ff. SGB X in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.